

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2022
SCHRIFTLICHE PRÜFUNG VOM 28.02.2022 IM FACH STAATSRECHT

Prüfungsaufgabe:

Sie sind gerichtlich bestellter Beistand des A. Establishment. Gehen Sie davon aus, dass Ihnen der angefügte Obergerichtsbeschluss am 14.4.2017 an Ihre Kanzleiadresse an der Landstrasse 4, 9490 Vaduz, zugestellt wurde und dass Sie am 20.4.2017 Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof erhoben haben. Ebenfalls angefügt ist die Übersetzung einer polnischen Gerichtsentscheidung, welche Sie dem Obergericht samt Kopie des Originals ergänzend zu Ihrer bei diesem erhobenen Beschwerde nachgereicht haben.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg!

Triesen, 28.02.2022/Hilmar Hoch

Beilagen:

- Obergerichtsbeschluss 13 RS. [REDACTED]-20
- Übersetzung polnische Gerichtsentscheidung

BESCHLUSS

Das Fürstliche Obergericht, 2. Senat, hat durch den vorsitzenden Richter lic. iur. [REDACTED] LL.M. sowie den Beisitzer Dr. [REDACTED] LL.M. und den Oberrichter Dr. [REDACTED] als weitere Mitglieder des Senates in der

Strafrechtshilfesache

des Ermittlungskomitees Belarus für das dort gegen 1) T.M., 2) F. G., 3) E. A., und 4) U.T. [unbekannte Täterschaft] wegen des Verdachtes des Verstosses gegen Art 209 (Betrug) und Art 235 (Geldwäsche) des Strafgesetzbuches der Republik Belarus geführte Strafverfahren über die Beschwerde des A. Establishment (gelöscht) vom 15.02.2017 (ON 16) gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 24.01.2017 (ON 15) nach Anhörung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft (AVBS. 4) in nicht-öffentlicher Sitzung am **10.04.2017** im Beisein der Schriftführerin [REDACTED]
[REDACTED]r

beschlossen:

A) Der Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 10.03.2017 wird zurückgewiesen.

B) Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und der angefochtene Beschluss dahingehend abgeändert, dass er zu lauten hat wie folgt:

Der um Rechtshilfe ersuchenden Behörde werden folgende Informationen mitgeteilt und Urkunden in Kopie übermittelt:

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. **Die Übersendung dieser Unterlagen erfolgt mit der Auflage, dass sie im ersuchenden Staat weder zu Beweis- oder Erhebungszwecken wegen einer vor ihrer Übergabe begangenen Handlung, auf die sich die Rechtshilfebewilligung nicht erstreckt, noch zu Beweis- oder Erhebungszwecken wegen einer oder mehrerer für sich allein nicht der Rechtshilfe unterliegenden Handlungen verwendet werden dürfen, und bei einer Änderung der rechtlichen Würdigung der der Rechtshilfe zugrunde liegenden Handlung oder bei Anwendung anderer als der ursprünglich angenommenen strafgesetzlichen Bestimmungen die Verwendung der übermittelten Unterlagen nur insoweit erfolgen darf, als die Rechtshilfe auch unter den neuen Gesichtspunkten zulässig wäre.**

Begründung:

1. Mit Beschluss vom 28.10.2016 (ON 6) forderte das Erstgericht die VP Bank AG gemäss § 98a Abs. 1 StPO auf, die in jenem Beschluss näher bezeichneten Unterlagen binnen 14 Tagen herauszugeben, und beschlagnahmte diese Unterlagen. Es begründete seine Entscheidung wie nachstehend ersichtlich: [...]

2. Die VP Bank AG kam dieser Aufforderung auftragsgemäss nach und gab mit Begleitschreiben vom 18.11.2016 die gewünschten Unterlagen heraus (ON 7).
3. Nach Bestellung eines Beistandes für die gelöschte Beschwerdeführerin, welche zu Register Nr. FL-0001.517.423-1 im Handelsregister eingetragen gewesen war, durch das Ausserstreitgericht mit Beschluss vom 07.12.2016, GZ 7 HG.2[REDACTED]-2, beteiligte sich dieser am Verfahren und sprach sich mit Schriftsatz vom 23.01.2017 (ON 14), auf den verwiesen werden kann, gegen die beabsichtigte (vgl. ON 8) Ausfolgung der von der VP Bank AG herausgegebenen Unterlagen aus.
4. Mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss entschied das Erstgericht, die von der VP Bank AG laut ON 7 herausgegebenen Unterlagen der ersuchenden Behörde unter Beifügung eines Spezialitätsvorbehaltes (Art. 52 Abs. 4 RHG) vollumfänglich auszufolgen (ON 15). Es begründete seine Entscheidung unter Hinweis auf die Begründung des Beschlusses ON 6 wie folgt: [...]
5. Gegen diesen am 01.02.2017 zugestellten Beschluss richtet sich die am 15.02.2017 überreichte und damit rechtzeitige (Art. 77 Abs. 2 RHG iVm § 241 Abs. 2 StPO) und auch zulässige (Art. 58c RHG) Beschwerde, die unter Vorlage zahlreicher neuer Urkunden im Antrag mündet, den angefochtenen Beschluss wegen Unzulässigkeit der Rechtshilfegewährung ersatzlos aufzuheben, in eventu ihn aufzuheben und die Rechtshilfesache zur neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Obergerichtes an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Zugleich wird ein Kostenantrag gestellt.

Die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft verzichtete auf eine Gegenäusserung zur Beschwerde (AVBS. 5).
6. Der Beschwerde kommt teilweise Berechtigung zu (bei der Behandlung der Beschwerde wird der Gliederung des Beschwerdevorbringens gefolgt):
 - 6.1 Auf das gegenständliche Rechtshilfeersuchen ist gemäss Art. 1 RHG das Europäische Rechtshilfeübereinkommen (ERHÜ) und das

Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption anzuwenden, da sowohl das Fürstentum Liechtenstein als auch Belarus („Weissrussland“) Vertragsstaaten dieser beiden Übereinkommen sind.

- 6.2 Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, dass die Gewährung von Rechtshilfe schon deshalb unzulässig wäre, weil zu befürchten sei, dass das Strafverfahren im ersuchenden Staat den Grundsätzen von Art. 3 und 6 EMRK nicht entsprechen würde. Die dazu mit der Beschwerde vorgelegten Urkunden (Beilagen 1 bis 7 laut Beilagenverzeichnis, S. 24 in ON 16) beziehen sich samt und sonders jedoch nicht auf das gegenständliche Verfahren, sondern legen allgemein dar, dass keine freien Wahlen stattfänden und politisch motivierte und unfaire Prozesse durchgeführt würden. Allerdings ist auch dem Bericht „Zur Lage der Menschenrechte in Belarus“ nicht zu entnehmen, dass durchwegs bzw. systematisch unfaire Prozesse stattfänden, sondern es sei vielmehr so, dass etwa die Unabhängigkeit der Gerichte „zerbrechlich“ sei und nicht jedem in jeder Angelegenheit gleichermassen garantiert werde (erwähnter Bericht, S. 49).

Ob im Weiteren in das Strafverfahren in Weissrussland ein Richter involviert ist, wie in der Beschwerde vorgebracht wird, der bereits in anderen Fällen wegen von ihm erlassenen Urteilen „wegen Menschenrechtsverletzungen sanktioniert“ worden sei oder nicht, ist Folgendes auszuführen: Abgesehen davon, dass in der Beschwerde nicht vorgebracht worden ist, worin die „Sanktionierung wegen Menschenrechtsverletzungen“ bestehen und um welche Menschenrechtsverletzungen es sich handeln soll, gibt es auch in anderen Staaten beispielsweise Verurteilungen wegen (wie es die Beschwerdeführerin schreibt) „Menschenrechtsverletzungen“. So ist etwa die Bundesrepublik Deutschland, sicher ein lupenreiner Rechtsstaat, mit Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 19.01.2017, Bsw. 32377/12 Werra Naturstein GmbH & CO KG, verurteilt worden, und zwar wegen „Verletzung des Rechts des beschwerdeführenden Unternehmens auf friedlichen Genuss seines Eigentums“. Gleiches gilt für die hiesigen ordentlichen Instanzen, deren Beschlüsse vom Staatsgerichtshof unter gleichzeitiger Feststellung der Verletzung verfassungsmässig

und durch die EMRK gewährleisteter Rechte gelegentlich aufgehoben werden. Niemand käme jedoch auf die Idee, die Richter des deutschen Bundesverfassungsgerichts, die die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hatten, bzw. die Mitglieder der liechtensteinischen Oberinstanzen als „wegen Menschenrechtsverletzungen sanktioniert“ zu bezeichnen.

Letztlich gibt jedoch den Ausschlag, dass sich das Fürstentum Liechtenstein und Belarus abgesehen vom ERHÜ auch im bereits erwähnten Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption dahingehend verbunden haben, gemeinsam (natürlich auch mit anderen Staaten) die internationale Zusammenarbeit bei der Förderung, Erleichterung und Unterstützung der Bekämpfung von Korruption zu bezwecken. Wenn die politischen Entscheidungsträger des Fürstentums Liechtenstein erklären, einem derartigen Übereinkommen beizutreten, und dieses bis dato ungekündigt besteht, so könnten die Gerichte nur in extremen Ausnahmefällen von den dort statuierten völkerrechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber jedem Vertragsstaat und damit auch gegenüber Belarus bestehen, abweichen, und so ein extremer Ausnahmefall ist hier jedenfalls nicht gegeben.

- 6.3 Was zudem die Entscheidung des Bezirksgerichts Warschau vom 20.02.2017 betrifft, so erging diese nach Einreichung der gegenständlichen Beschwerde und wurde erst mit Schriftsatz vom 10.03.2017 vorgelegt. Dieser verspätete Schriftsatz war spruchgemäss zurückzuweisen und die vorgelegte Entscheidung konnte deshalb nicht mehr berücksichtigt werden, weil die Rechtsmittelfrist einfach unterlaufen werden könnte, wenn noch weitere Schriftsätze nach Fristablauf nachgereicht werden könnten. Hiervon abgesehen vermag eine – erst noch bloss erstinstanzliche – ausländische Entscheidung die Rechtshilfeleistung, basierend auf völkerrechtlichen Verträgen, nicht zu präjudizieren, zumal es sich dort um eine (abschlägige) Auslieferungsentscheidung gehandelt hat, die in erster Linie damit begründet wurde, dass sich der dortige Betroffene E. A (auch er ist im gegenständlichen weissrussischen Verfahren Verdächtiger) zur Glaubensgemeinschaft der „Zeugen Jehovas“ bekenne – einer Glaubensgemeinschaft, die nach den Ausführungen in jener Entscheidung in Weissrussland als extremisti-

sche Organisation bezeichnet und verboten worden sei. Festgestellt wurde weiters, dass Zeugen Jehovas in Weissrussland schlechter als andere Häftlinge behandelt würden und ihnen die Ausübung ihrer Religion in der Strafvollzugsanstalt nicht nur verboten sei, sondern die Religionszugehörigkeit auch zu Demütigungen, Folter oder anderen unmenschlichen Behandlungen führe. Richtig ist zwar, dass die Auslieferung letztlich „aus der Verknüpfung zweier Umstände“ abgelehnt wurde, nämlich dem von E. A. ausgeübten Glauben und „den fragwürdigen Beweisgrundlagen und dem Charakter des Rechtsverfahrens“. In Bezug auf Letzteres wurde festgestellt, dass das gegen den Genannten in Weissrussland geführte Strafverfahren „politischen Charakter haben könnte“.

Dies ist wie folgt zu würdigen: Insgesamt wird in dieser Entscheidung zu einer politischen Motivation nur wenig Konkretes angeführt. Hinzu kommt, dass es in dieser Entscheidung um die Auslieferung des Verdächtigen E. A. nach Weissrussland ging und aus der Entscheidung hervorgeht, dass die Auslieferung primär wegen der religiösen Gesinnung des Verdächtigen (Zeuge Jehovas) nicht erfolgte. Dem Beschwerdegericht ist naturgemäss auch nicht bekannt, welche Beweise im Einzelnen im Auslieferungsverfahren in Polen vorgelegt wurden. Im Übrigen ist ein Verfahren über die Auslieferung einer Person nicht mit einem Verfahren über Herausgabe/Beschlagnahme gleichzusetzen.

6.4 Bezugnahme auf unveröffentlichte Entscheidungen:

Die Beschwerdeführerin kritisiert, das Erstgericht hätte sich im angefochtenen Beschluss auf unveröffentlichte Entscheidungen des StGH bezogen. Es könne nicht angehen, dass sich ein Gericht auf eine Rechtsprechung beziehe, welche nicht öffentlich zugänglich sei. Die Beschwerdeführerin könne somit nicht überprüfen, ob diese Rechtsprechung tatsächlich in dieser Form existiere. Zudem werde es ihr verunmöglicht, etwa die anderen in jenen Entscheidungen getroffenen Erwägungen sowie die dortigen Umstände zu prüfen und Unterschiede zur gegenständlichen Angelegenheit auszumachen. Ein solches Vorgehen sei nicht zulässig.

Aber auch mit diesem Vorbringen ist die Beschwerdeführerin nicht im Recht:

Es ist zwar richtig, dass die vom Erstgericht zitierte StGH-Entscheidungen (soweit ersichtlich) nicht publiziert wurden.

Auch wenn eine Anonymisierung der betreffenden Entscheidungen offenbar nicht rechtzeitig vor Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte, ist daraus für die Beschwerdeführerin nichts zu gewinnen. Dass einem Rechtsmittelwerber zwingend alle in der angefochtenen Entscheidung zitierten Urteile und Beschlüsse vorliegen müssen, ist weder gesetzlich vorgesehen noch verlangt dies die Rechtsprechung.

Der Vollständigkeit halber sei schliesslich noch angeführt, dass der OGH in einem Beschluss vom 04.05.2016, 12 UR. [REDACTED]-103, auf das Vorbringen in einer Revisionsbeschwerde, wonach sich Unterinstanzen auf eine unveröffentlichte Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes bezogen hätten, Folgendes erwiderte: „Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass keine Bestimmung der Strafprozessordnung die Gerichte verpflichtet, die in ihren Entscheidungen zitierten Entscheidungen anderer Gerichte oder Hinweise auf juristische Literatur den Betroffenen mit seiner Entscheidung zuzustellen.“ Diesen Ausführungen des Fürstlichen Obersten Gerichtshofes schliesst sich das Fürstliche Obergericht vollinhaltlich an. Zudem hat der OGH zuletzt mit Beschluss vom 20.01.2017, 11 ES. [REDACTED], ausgeführt, dass es darauf ankommt, ob die zitierte und nicht veröffentlichte Entscheidung einem Beschwerdeführer tatsächlich zugänglich war, und dass jedermann Anspruch auf Übermittlung einer bestimmten höchstgerichtlichen anonymisierten Entscheidung hat. Die Beschwerdeführerin bringt nichts betreffend Bemühungen in diese Richtung vor.

- 6.5 Zusammengefasst entspricht das Rechtshilfeersuchen - wie dargelegt - den Anforderungen des ERHÜ und des hier anzuwendenden Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption.
- 6.6 ff. [Es folgen Erwägungen, weshalb das Ausfolgungssubstrat gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung einzugrenzen war.]

- 6.9 Zusammengefasst liegen sämtliche Voraussetzungen für die Gewährung von Rechtshilfe (im eingeschränkten Umfang laut Spruch) vor.

Fürstliches Obergericht, 2. Senat

Vaduz, am 10.04.2017

Der Vorsitzende:

lic. iur. [REDACTED]

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

[REDACTED]

ZV:

1. STA
2. Beistand

3. Akt zurück an Fürstliches Landgericht

AZ II Akz [REDACTED]

GERICHTSBESCHLUSS

10. Februar 2017

Das Bezirksgericht in Warschau, 2. Strafabteilung, in der Zusammensetzung:

Vorsitzender: Richter, Piotr [REDACTED]

Protokollführer: Damian [REDACTED]

unter Mitwirkung der Staatsanwältin der Bezirksstaatsanwaltschaft in Warschau, Krystyna [REDACTED]-
W[REDACTED], AZ III Kop [REDACTED],
zur Rechtssache des E. A., verdächtigt der Straftat nach Artikel 160, Sektion 4, des Strafgesetzbuches [StGB] von Belarus,
auf Feststellung der rechtlichen Unzulässigkeit der Auslieferung des Verdächtigten nach Belarus nach Art. 437 § 1 des StGB

beschliesst

Die Auslieferung ist unzulässig.

BEGRÜNDUNG

Der Staatsanwalt bringt vor, die Befürchtung, dass es in Belarus zur Freiheits- und Rechtsverletzung zu Lasten von E. A. kommen könne, sei nicht gerechtfertigt.

Der Staatsanwalt betont, dass die Auslieferung einer verfolgten Person nach Belarus nicht auch gleich zur Verletzung ihrer Religionsrechte führen würde. Nach Ansicht des Staatsanwalts lieferte das Beweisverfahren keinerlei Grundlagen für die Feststellung, dass E. A. tatsächlich ein Mitglied der Zeugen Jehovas ist, insbesondere macht er geltend, dass der Genannte keine der formalen, in der schriftlichen Dokumentation der Vereinigung der Zeugen Jehovas in Polen genannten Kriterien erfüllt. Das Beweisverfahren habe nur ergeben, dass die verfolgte Person sich zum Glauben der Zeugen Jehovas bekennt. Der Staatsanwalt betonte auch, dass die von dem Verteidiger des Verfolgten zur Vernehmung benannten Zeugen, die zur Familie gehören oder seine engen Freunde sind und nur eine ganz allgemeine Kenntnis des Interesses des Verfolgten an den Zeugen Jehovas besitzen, auf keine Weise die Gefahr einer religiösen Verfolgung von E. A. bestätigten. Darüber hinaus sei das Dokument über die ärztlichen Empfehlungen, unter Berücksichtigung der religiösen und ethischen Anschauungen des Konfessionsverbandes, mit dem sich der Verfolgte identifiziert, mit äusserster Vorsicht zu bewerten, insbesondere weil dieses Dokument von der Mutter von E. A., Ärztin von Beruf, zur Verfügung gestellt wurde. Nach Auffassung des Staatsanwalts wurden seitens der Verteidigung keine Beweise geliefert oder Personen zur Vernehmung geladen, welche die Tätigkeit oder das Engagement des Verfolgten in dem besagten Bereich hätten bestätigen können. Es wurde weder der Name der Glaubensgemeinde noch hochrangige Personen benannt, die bestätigen könnten, dass der Verfolgte ein Mitglied der Gemeinde ist. Es wurde auch kein Name einer hochrangigen Person in der Gemeinde benannt, die die aufgeführten Umstände hätte bestätigen können. Der Staatsanwalt wandte noch ein, dass die Erklärungen des Verfolgten unglaubwürdig, inkonsequent, bruchstückhaft und widersprüchlich seien angesichts der Tatsache, dass E. A. einen gefälschten Ausweis, d.h. einen litauischen Pass, besass, was

den Wert seiner Aussage, es sei ihm gar nicht bewusst, von den Behörden von Belarus gesucht zu werden, schwäche.

Der Staatsanwalt beantragt eine Entscheidung, die die rechtliche Zulässigkeit der Auslieferung des verfolgten E. A. an Belarus bejaht.

Demgegenüber beantragen die Verteidiger des Verfolgten die Ablehnung der Auslieferung.

Das Gericht erwägt:

Das Auslieferungsgesuch wird abgewiesen.

Entgegen der Argumentation der Staatsanwaltschaft ergibt eine vollständige und gründliche Prüfung des Beweismaterials Folgendes:

Erstens wird darauf verwiesen, dass das Gericht alle für die Entscheidung über den vom Staat gestellten Antrag auf Auslieferung im Hinblick auf allfällige Auslieferungshindernisse wesentlichen Rechtsakte zu prüfen hat, nämlich: die polnische Verfassung (Art. 55 Abs. 4), die von Polen ratifizierten Verordnungen: Europäisches Auslieferungsübereinkommen, abgeschlossen in Paris am 13. Dezember 1957, mit Zusatzprotokoll, abgeschlossen in Straßburg am 15. Oktober 1975, mit dem Zweiten Zusatzprotokoll, abgeschlossen in Straßburg am 17. März 1978, Europäische Menschenrechtskonvention, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, geändert durch die Protokolle 3, 5 und 8 und ergänzt mit dem Protokoll Nr. 2, UN-Antifolterkonvention vom 10. Dezember 1984 und die Vorschriften des Kapitels 65 StGB. Weiterhin sind Feststellungen zum Vorliegen von Auslieferungshindernissen anhand der mit den Zeugenaussagen gelieferten Beweise und Unterlagen zu treffen, wie nachstehend näher aufgeführt. Diese haben entgegen der Auffassung des Staatsanwalts keinen allgemeingültigen Charakter, sondern beziehen sich direkt auf den Verfolgten.

Es ist hier zu betonen, dass unter Berücksichtigung der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte und internationalen Gerichtshöfe in derart gelagerten Fällen zuerst einmal festgestellt werden muss, ob Hindernisse zur Auslieferung einer verfolgten Person vorhanden sind, insbesondere im Hinblick auf eine drohende Freiheitsverletzung oder unzulässige Behandlung der verfolgten Person. Das Gericht muss zuerst die voraussichtlichen Folgen einer Auslieferung des Betroffenen in den Empfängerstaat unter Berücksichtigung der allgemeinen, in dem betreffenden Staat herrschenden Umstände und der individuellen Umstände des Betroffenen prüfen. Es müssen Beweise für das Vorhandensein ernsthafter Gründe vorgelegt werden, die befürchten lassen, dass die Auslieferung die verfolgte Person der Verletzung seiner Menschenrechte, der Folter, unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung aussetzen würde. Im Hinblick auf die in dem betreffenden Staat vorhandenen Umstände kommt das Gericht zu der Erkenntnis, dass vorliegende Informationen aus den Berichten unabhängiger internationaler Organisationen zum Schutz der Menschenrechte oder aus staatlichen Quellen von Bedeutung sind.

Soweit es um die Bewertung der Stichhaltigkeit der Argumentation des Staatsanwalts geht, fällt es dem Gericht schwer, der vom Staatsanwalt formulierten Ansicht beizupflichten, das vorliegende Beweismaterial bilde keine ausreichende Grundlage für die Schlussfolgerung, das von Belarus gegen E. A. eingeleitete Strafverfahren habe einen politischen Charakter, sei nur ein Vorwand, um dahinter den tatsächlichen Zweck der Einleitung des betreffenden Strafverfahrens zu verbergen. Angesichts der vom Gericht gesammelten Beweise und der Aussagen der Zeugen, u.a. J. S., A. A., V. A., T. B. und D. A., muss der Zweck des Strafverfahrens gegen den Verfolgten begründete Bedenken auslösen. Hier ist zusätzlich auch noch der Inhalt des von D. A. erstellten Gutachtens, das sich auf Materialkopien des Strafverfahrens gegen verschiedene Mitbeschuldigte, darunter auch gegen die

verfolgte Person, stützt, in Betracht zu ziehen. Vor dem Hintergrund des Verfahrens lösen die Beweisgrundlagen des Strafverfahrens gegen E. A. zahlreiche Bedenken aus. Diese Beweise belegen, dass das geführte Strafverfahren politischen Charakter haben könnte. Tatsächlich war es das Ziel dieses Verfahrens, die private Gesellschaft der Beschuldigten in das Konkursverfahren zu führen, um sie dann vom Staat übernehmen zu können. Der im angefochtenen Gerichtsbeschluss ausgedrückte, auf die Beweismaterialien gestützte Ansicht, die von den Gerichten in Belarus geführten Strafverfahren dienten dem Kampf gegen die Opposition oder Wettbewerber, der Stärkung der Machtposition oder der Übernahme der Aktiva der Gesellschaft der Beschuldigten durch den Staat, ist zuzustimmen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass eine derartige Situation auch in dem vorliegenden Fall vorgelegen hat, wovon u.a. die Art der Rechtsanwendung zeugt. Die mutmassliche Zusammenarbeit der Vertreter der Gesellschaft mit einem der bekanntesten belarussischen Oppositionellen, E. W., ist von grosser Bedeutung für das Rechtsverfahren, da es Bedenken auslöst, dass dieses Verfahren gegen E. A. eine Form von Repression zur Verhinderung dieser Zusammenarbeit bildet.

Auch sind die Umstände, mit denen dem Verfolgten die Straftat auf dem Gebiet von Belarus und Grossbritanniens vorgeworfen wurde, zu betonen, da Grossbritannien nicht nur über gar keine Angaben dazu verfügt, sondern auch überhaupt kein Rechtsverfahren gegen den Verfolgten eingeleitet hat.

Die Bewertung der die Grundlage der zuvor genannten Erkenntnisse bildenden Beweise ist jedenfalls gerechtfertigt, da sie den in Art. 7 des StGB bestimmten Rahmen nicht überschreitet, logisch erscheinen und die Prinzipien der Lebenserfahrung berücksichtigen.

Die Erkenntnis ist gerechtfertigt, dass E. A. sich mit den Zeugen Jehovas identifiziert, die in Belarus als extremistische Organisation bezeichnet und dann auch verboten wurde, was unumstritten ist. Dabei ist die Tatsache einer formellen Mitgliedschaft des Verfolgten in der Gemeinde der Zeugen Jehovas zu berücksichtigen, da E. A. zwar nicht in diesem Glauben getauft wurde, aber im Hinblick auf die Befunde eindeutig davon ausgegangen werden kann, dass er sich seit seinem Aufenthalt in Gdansk, im Jahre 2010 zu dieser Religion bekennt. Dies belegen nicht nur die Erläuterungen des Verfolgten, sondern auch die Zeugenaussagen von D. Y., E. K., N. A., V. A. und P. S. Auch die gegenüber dem belarussischen Rechtsanwalt Kulijew Ruslan abgegebene Erklärung und der Inhalt der am 12.09.2015 von E. A. erteilten Vollmacht über die medizinische Betreuung im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an der Segelregatta, der die religiösen und ethischen Aspekte der Zeugen Jehovas berücksichtigt, sind ein Beweis für die bereits erläuterten Argumente. Gemäss den Informationen des Leiters der Strafvollzugsanstalt in Warschau hat E. A. während seiner Untersuchungshaft an Versammlungen der Zeugen Jehovas teilgenommen.

Der Erkenntniswert der Zeugenaussagen wird vom Staatsanwalt bestritten, da die Zeugen nahe Familie oder enge Freunde des Verfolgten seien. Es wird darauf verwiesen, dass gerade unter Berücksichtigung der vom Staatsanwalt erwähnten Umstände bezüglich Diskriminierung und Untersuchungshaft der Zeugen Jehovas in Belarus die Erhebung von Beweismaterial und die Erlangung von Aussagen anderer Zeugen, die in keinem nahen Verhältnis zu dem Verfolgten stehen, ganz wesentlich erschwert ist, insbesondere weil eine offizielle Erklärung der Mitgliedschaft in der Glaubensgemeinde der Zeugen Jehovas für mögliche, aus Belarus stammende Zeugen ein gefährlicher Umstand wäre, ähnlich den vom Bezirksgericht bereits ausgemachten Gefahren für den Verfolgten selbst. Die Erlangung einer Bescheinigung über die Mitgliedschaft in der Glaubensgemeinde oder von Angaben des Leiters der Glaubensgemeinde, der diese Mitgliedschaft von E. A. bei den Zeugen Jehovas bestätigen würde, erscheint im Hinblick auf die gegenwärtige Politik der Regierung von Belarus gegenüber dieser Glaubensgemeinde als unmöglich, weil dies, wie bereits erwähnt, mit erheblichen Gefahren für weitere Personen verbunden wäre.

Der nächsten Einwendung des Staatsanwalts, dass der Verfolgte die Vollmacht über medizinische Betreuung seiner Mutter, die Ärztin ist, erteilt hat, was die Glaubwürdigkeit der Unterlage in Frage stellen würde, ist nicht zuzustimmen. Es erscheint nur allzu logisch, dass ein derartiges Schriftstück derjenigen Person erteilt wird, die diese medizinische Betreuung gemäss ihrem Glauben und ihren Anschauungen potenziell gewähren kann.

Die Ermittlungen über die Verfolgungen und die Diskriminierung der Zeugen Jehovas in Belarus stützen sich auf die zum Zwecke dieses Verfahrens erlangten Meinungen und Stellungnahmen, sei es des Aussenministeriums vom 15.01.2017, von Amnesty International, der Helsinki-Stiftung für Menschenrechte oder der Menschenrechtsorganisation Memorial, die allesamt von Fällen physischer Gewalt und Folterungen gegen die verhafteten Zeugen Jehovas sprechen. Ausserdem ist zu betonen, dass auch die Europäische Union Stellung zur Verfolgung der Zeugen Jehovas in Belarus genommen hat. In ihren Erklärungen vom 10.10.2016 und 15.11.2016 betont die Europäische Union, dass entgegen der Versicherung auf dem Gebiet von Belarus immer noch Akte der Verfolgung stattfinden. Aus den erwähnten Beweisen geht hervor, dass Vertreter der Zeugen Jehovas seit dem Verbot ihrer religiösen Tätigkeit in Belarus festgenommen, verhaftet und zu langen Haftstrafen verurteilt werden. Sie werden auch schlechter als andere Häftlinge behandelt. Die Ausübung der Religion der Zeugen Jehovas in der Strafvollzugsanstalt ist nicht nur verboten, sondern führt auch zu Demütigungen, Folter oder anderen unmenschlichen Behandlungen.

Diese Feststellungen über die generell dramatischen Bedingungen in belarussischen Strafvollzugsanstalten und die unmenschliche Behandlung und Folter der Häftlinge sind gut belegt.

Angesichts der oben erläuterten Umstände muss gefolgert werden, dass die Auslieferung von E. A. nach Belarus mit einer hohen Gefahr der Verletzung der Menschenrechte und Freiheiten der verfolgten Person behaftet wäre. Diese Gefahr ist entgegen dem Einwand des Staatsanwalts nicht abstrakt, sondern sehr real und personenbezogen. Dies geht aus der Verknüpfung zweier Umstände hervor, nämlich dem vom Verfolgten ausgeübten verbotenen Glauben, den fragwürdigen Beweisgrundlagen und dem Charakter des Rechtsverfahrens, wonach E. A. ausgeliefert werden soll. Die Auslieferung des Verfolgten nach Belarus steht im Widerspruch zu Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Art. 3 Abs. 1 der UN Antifolterkonvention, die u.a. die Auslieferung einer Person in einen anderen Staat verbieten, wenn ernsthafte Bedenken vorliegen, dass die betreffende Person Folterungen ausgesetzt werden könnte und auch bei einer zu vermutenden Verletzung des Rechts auf ein von unabhängigen und unbefangenen Gerichten durchgeführtes ordentliches Rechtsverfahren, was wiederum in Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention und Art. 45 der polnischen Verfassung verankert ist. Unter Berücksichtigung all dessen liegen nach Art. 604 § Pkt. 5 und 7 des StGB sehr wohl ausreichende Voraussetzungen zu der Feststellung der rechtlichen Unzulässigkeit der Auslieferung des Verfolgten nach Belarus vor.

In Anbetracht der vorstehenden Erwägungen wurde wie im einleitenden Tenor beschlossen.

Amtsstempel
Bezirksgericht Warschau
2

Auf dem Original befinden sich
eigenhändige Unterschriften
Gerichtssekretär
Für die Richtigkeit
Mgr. XXXXXXXXXX

RECHTSANWALTSPRÜFUNG FRÜHJAHR 2022

STAATSRECHT

A. Aufgabenstellung:

Prüfungsaufgabe war, eine Individualbeschwerde gegen eine Obergerichtsentscheidung zu erheben betreffend die Strafrechtshilfe an Belarus (Ausfolgung von beschlagnahmten Unterlagen). Der/die Kandidat/in erhebt diese Beschwerde als Beistand einer gelöschten (liechtensteinischen) Anstalt.

Das Obergericht gab der Beschwerde in Spruchpunkt B teilweise Folge, indem das Ausfolgungssubstrat eingeschränkt wurde. In Spruchpunkt A wurde der nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereichte Schriftsatz wegen Verspätung zurückgewiesen. Mit diesem Schriftsatz wurde ein polnisches Urteil vorgelegt, wonach die Auslieferung eines der im weissrussischen Strafverfahren Beschuldigten nicht bewilligt wurde; dies weil dieser Mitglied der dort verfolgten Zeugen Jehovas ist und weil dieses Strafverfahren wahrscheinlich einen politischen Hintergrund hat und entsprechend eine Verletzung von Art. 3 und 6 EMRK zu befürchten ist.

Das Obergericht geht aber trotzdem auf dieses Urteil ein und argumentiert, dass dieses primär nur die Religionszugehörigkeit dieses einen von vier Beschuldigten betreffe und hinsichtlich des politischen Charakters des Strafverfahrens „wenig Konkretes“ aussage. Die sonstigen (rechtzeitig) vorgelegten Unterlagen und das entsprechende Beschwerdevorbringen seien zu allgemein und nicht fallspezifisch genug, um die konkrete Gefahr entsprechender EMRK-Verletzungen aufzuzeigen.

Der Obergerichtsentscheidung fehlt ein Kostenspruch (und -begründung) sowie eine Rechtsmittelbelehrung.

B. Bewertungsraster für Prüfungsarbeiten

Vorbemerkungen

Im Folgenden werden die einzelnen Bewertungskriterien mit der entsprechenden Punktezahl aufgelistet, wobei, soweit erforderlich, auch kurze inhaltliche Hinweise gegeben werden.

1. Formales (4 Punkte)

1.1 Formerfordernisse (2 Punkte)

1.2 Sprache und Aufbau (3 Punkte)

Die Bekämpfung der Zurückweisung des Schriftsatzes vom 10.03. sollte unbedingt an den Anfang der Grundrechtsrügen gestellt werden; als Grundlage dafür, dass bei den weiteren Grundrechtsrügen auch dessen Inhalt berücksichtigt werden kann. Denn der Inhalt dieses Schriftsatzes stellt das Hauptargument für die zentrale Grundrechtsrüge (Recht auf Geheim- und Privatsphäre bzw. auch Art. 3 und 6 EMRK) dar, zumal sich das Obergericht sehr wohl auch mit dem Inhalt des polnischen Urteils befasst und diesen Erwägungen entsprechend etwas entgegengehalten werden muss.

2. Eintretensvoraussetzungen (5 Punkte)

Die Grundrechtsträgerschaft von juristischen Personen ist kurz zu thematisieren. (An sich könnte man sich auch – natürlich nur in einer Fussnote – fragen, ob denn eine gelöschte juristische Person ohne weiteres Grundrechtsträger sein kann. So selbstverständlich ist das nämlich nicht.)

Es sollte in einer Fussnote angesprochen werden, dass Punkt A des Spruchs eigentlich nicht letztinstanzlich ist und insofern noch angefochten werden könnte. (Dieses Vorgehen wäre aber ein verfahrensökonomischer Leerlauf, weil das Obergericht ja auch inhaltlich in einer Alternativbegründung auf den Schriftsatz vom 10.03.2017 eingeht. Entsprechend wäre man gleich weit, wenn der Oberste Gerichtshof die Zurückweisung des Schriftsatzes aufheben und sich das Oberge-

richt im weiteren Verfahrensgang damit befassen müsste und dann offensichtlich seine bisherige Alternativbegründung nun eben als einzige Begründung übernehmen würde.)

Was Punkt B betrifft, so ergab sich hier ein Missverständnis, weil teilweise angenommen wurde, dass die erstinstanzliche Entscheidung (nur) durch den Spezialvorbehalt Ziff. 5 ergänzt worden sei. Aus dem Sachverhalt hätte allerdings abgeleitet werden können, dass schon die erstinstanzliche Entscheidung einen solchen Spezialitätsvorbehalt enthielt (siehe Ziff. 4 des Sachverhalts) und – weil sich in den Erwägungen kein Hinweis findet, dass dieser Vorbehalt irgendwie abgeändert wurde – effektiv eben nur wiederholt wurde; und dass eine wesentliche materielle Änderung dahingehend erfolgte, dass das Ausfolgungssubstrat gegenüber der erstinstanzlichen Entscheidung eingegrenzt wurde (siehe den Hinweis in eckigen Klammern zu Ziff. 6.6 ff. des Sachverhalts). Hinsichtlich des nichtfolgebenden Teils des Spruchs liegt aber eine Konformentscheidung vor, welche gemäss Art. 77 Abs. 2 RHG i.V.m. § 238 Abs. 3 StPO letztinstanzlich ist. Die fehlende Rechtsmittelbelehrung ist für die Individualbeschwerde ohne Belang. Anders als bei ordentlichen Rechtsmitteln läuft diese ausserordentliche Rechtsmittelfrist auch ohne Rechtsmittelbelehrung.

Hinsichtlich des Enderledigungskriteriums ist es eigentlich nicht richtig, von einem „gegenüber dem Hauptverfahren gesonderten Verfahren“ zu sprechen. Dies macht nur Sinn, wenn es auch ein (inländisches) Hauptverfahren gibt. Anders als bei einem inländischen Strafverfahren ist das Rechtshilfeverfahren ja das einzige inländische Verfahren. Dass im Ausland ein Strafverfahren geführt wird, ist dagegen für das Enderledigungskriterium irrelevant.

3. Grundrechtsrügen (33 Punkte)

3.1 Spruchpunkt A: Rechtliches Gehör/Beschwerderecht/Garantie des ordentlichen Richters, formelle Rechtsverweigerung (9 Punkte)

Wie erwähnt ist es sinnvoll, diese Grundrechtsrüge an den Anfang zu stellen, um damit die Grundlage dafür zu schaffen, dass im Folgenden auch der Inhalt des Schriftsatzes vom 10.03. berücksichtigt werden kann.

Es geht hier um die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur Einmaligkeit des Rechtsmittels. Der Staatsgerichtshof bringt dies primär in Zusammenhang mit dem Gehörsanspruch, weil die Gewährung des rechtlichen Gehörs bedingt, dass

auch noch auf eine Gegenäusserung reagiert werden kann, wenn darin wesentliches neues Vorbringen erstattet wird. Der weitere Ansatz ist, dass in Rechtsmittelverfahren, in denen Nova zulässig sind, solche auch nach Ablauf der Beschwerdefrist vorgebracht werden können müssen, wenn dies innerhalb der Rechtsmittelfrist nicht möglich war. Mit diesem Kriterium wird auch sichergestellt, dass die Rechtsmittelfrist nicht unterlaufen wird. Da aber die Zurückweisung des Rechtsmittels grundsätzlich eine Verletzung des Beschwerderechts ist, besteht primär auch eine Überschneidung mit diesem Grundrecht und letztlich auch mit dem Verbot der formellen Rechtsverweigerung und der Garantie des ordentlichen Richters. Früher wurde diese Argumentation auch in Zusammenhang mit dem Verbot des überspitzten Formalismus gebracht.

In der Sache ist zu argumentieren, dass es sich hier tatsächlich um ein vorher nicht verfügbares Beweismittel handelt. Dass in der Obergerichtsentscheidung als Datum der polnischen Entscheidung aus Versehen der 20. und nicht der 10.02.2017 angegeben wird, ist irrelevant, zumal jedenfalls die Übersetzung erst am 02.03.2017 vorlag.

Es ist zu erwähnen, dass der Inhalt dieser polnischen Entscheidung auch relevant für den Beschwerdefall ist. Es ist aber nicht sinnvoll, dies hier besonders auszuführen, sondern es kann auf das materielle Vorbringen zum Recht auf Geheim- und Privatsphäre/Art. 3 u. 6 EMRK verwiesen werden.

3.2 Recht auf Geheim- und Privatsphäre; Art. 3 und 6 EMRK (19 Punkte)

Gemäss Rechtsprechung tangiert die Beschlagnahme und Ausfolgung von Unterlagen in einem Strafrechtshilfeverfahren die Geheim- und Privatsphäre. Entsprechend müssen die üblichen Grundrechtseingriffskriterien erfüllt sein.

Was zunächst die gesetzliche Grundlage angeht, so können auch Staatsverträge als solche dienen. Unabhängig vom strittigen Rang des Völkerrechts gehen sie nach der expliziten Regelung in Art. 1 RHG dem Rechtshilfegesetz vor.

Gemäss Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Art. 19 Ziff. 1 RHG darf ein Strafverfahren im ersuchenden Staat (insbesondere) den Grundsätzen von Art. 3 und 6 EMRK nicht widersprechen. Dies muss aber auch für die entsprechenden Abkommen gelten, zumal das ERHÜ in Art. 2 Bst. b und das UNO-Korruptionsübereinkommen in Art. 46 Abs. 21 Bst. b einen Vorbehalt hinsichtlich des ordre public bzw. „andere wesentliche Interessen“ des Landes beeinträchtigt.

Primär gestützt auf die polnische Entscheidung kann nun argumentiert werden, dass im Beschwerdefall die gesetzliche Grundlage für die Rechtshilfeleistung fehle.

Zur polnischen Entscheidung sollte zunächst auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zu den Anforderungen an sogenannte „parate Beweismittel“ hingewiesen werden. Solche parate Beweismittel sind grundsätzlich nur behördliche Dokumente und nur mit ihnen kann der Rechtshilfesachverhalt widerlegt bzw. ein sonstiges Rechtsmittelhindernis belegt werden (siehe zuletzt StGH 2019/122, LES 2020, 133 [135 Erw. 3.5]). Die polnische Entscheidung erfüllt nun diese Voraussetzungen offensichtlich.

Der Argumentation des Obergerichts ist Folgendes entgegenzuhalten:

Dass es im polnischen Fall um eine Auslieferung ging, ist nicht relevant, da jegliche Rechtshilfe nicht zulässig ist, wenn eine Verletzung von Art. 3 und/oder 6 EMRK droht. Gerade dies ergibt sich aber explizit aus der Begründung dieser Entscheidung. Art. 19 Ziff. 1 RHG gilt aufgrund des Verweises gemäss Art. 51 Abs. 1 Ziff. 1 RHG ausdrücklich auch für die hier betroffene sogenannte „kleine Rechtshilfe“. Weiter ist zu argumentieren, dass es an sich schon genügt, wenn einer der im weissrussischen Verfahren Beschuldigten aufgrund seiner Religionszugehörigkeit mit Verstössen gegen Art. 3 und/oder Art. 6 EMRK zu rechnen hat (in der polnischen Entscheidung ist von „hoher Gefahr“ die Rede; der EGMR spricht von „reeller Gefahr“ [„real risk“] einer entsprechenden Grundrechtsverletzung im ersuchenden Staat; so auch schon die Leitentscheidung StGH 1995/021, LES 1997, 18 [29 Erw. 6.3]). Aus der polnischen Entscheidung ergibt sich entgegen den obergerichtlichen Erwägungen auch, dass es sich hier um ein politisch motiviertes Strafverfahren handelt und aus diesem Grund alle Beschuldigten mit einem unfairen Verfahren rechnen müssen. An einer Stelle ist zwar nur davon die Rede, dass „ein politischer Zusammenhang bestehen (könnte)“; an anderer Stelle heisst es aber, dass eine politische Komponente „sehr wahrscheinlich“ sei. Es ist auch nicht entscheidend, dass das Obergericht die im polnischen Verfahren erhobenen Beweise nicht im Einzelnen kennt. Es genügt vielmehr, dass jedenfalls ein (für ein Auslieferungsverfahren sowieso überraschend umfangreiches) Beweisverfahren unter Anhörung mehrerer Zeugen erfolgte und das polnische Gericht zum Schluss kam, dass im ersuchenden Staat eine Verletzung von Art. 3 und/oder 6 EMRK droht.

Damit ist an sich auch der Einwand des Obergerichts hinfällig, dass die sonstigen Beschwerdeausführungen zur prekären Menschenrechtssituation in Weissrussland

zu wenig spezifisch seien. Immerhin ist für den Fall, dass der Staatsgerichtshof die Zurückweisung des Schriftsatzes mit der polnischen Entscheidung als verfassungskonform erachten würde, aus anwaltlicher Vorsicht auch gegen diesen Einwand zu argumentieren. Allerdings ist der Erwägung des Obergerichts, dass primär einzelfallbezogen argumentiert werden müsse, wenig entgegenzuhalten, zumal es sich bei Belarus – jedenfalls im Zeitpunkt der Entscheidung – um einen noch einigermaßen anerkannten EMRK-Staat handelte. Insbesondere kann aber der Vergleich mit Deutschland und Liechtenstein als rundweg zynisch bezeichnet werden.

Aus allen diesen Ausführungen ergibt sich, dass der Grundrechtseingriff auch unverhältnismässig ist, zumal auch die betreffenden völkerrechtlichen und Gesetzesbestimmungen schon den Verhältnismässigkeitsaspekt berücksichtigen.

Aus der polnischen Entscheidung ergibt sich auch, dass eine Auslieferung direkt gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 EMRK verstossen würde. Dies entspricht der Praxis des Menschenrechtsgerichtshofes, wonach auch der rechtshilfeleistende Staat gegen diese EMRK-Grundrechte verstösst, wenn er bei ernsthaften Bedenken eines solchen Verstosses im ersuchenden Staat trotzdem Rechtshilfe leistet. Hierauf hat auch der Staatsgerichtshof in der erwähnten Leitentscheidung StGH 1995/021 (a.a.O.) hingewiesen. Wenn entsprechend auch noch eine direkte Verletzung von Art. 3 und 6 EMRK geltend gemacht wird, ergibt dies fünf Zusatzpunkte.

3.3 Subsidiäres Willkürverbot (1 Punkt)

Zu dieser Grundrechtsrüge genügt es weitgehend, auf die Ausführungen zu den Grundrechtsrügen zu 3.2 zu verweisen.

3.4 Fehlender Kostenspruch: Willkürverbot/Begründungspflicht (4 Punkte)

Da die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde teilweise durchgedrungen ist, hat sie Anspruch auf Kostenersatz. Nun ist zwar aus dem Sachverhalt nicht ersichtlich, dass sie einen Kostenantrag gestellt hat. Davon darf aber ausgegangen werden. Zumindest müsste das Thema in einer Fussnote aufgegriffen werden. Da nicht ersichtlich ist, weshalb angesichts des Teilerfolgs kein Kostenersatz gewährt werden sollte, ist sowohl das Willkürverbot als auch die grundrechtliche Begründungspflicht verletzt.

4. Antrag (2 Punkte)

Soweit in der Beschwerde nicht zwischen den Spruch Punkten A und B differenziert und auch der fehlende Kostenspruch nicht thematisiert wird, ist der Antrag von vornherein unproblematisch.

Anderenfalls ist aber zu differenzieren. Sinnvollerweise ist dann als Hauptantrag die Aufhebung der gesamten Entscheidung zu beantragen; und jeweils als Eventualanträge die gesonderte Aufhebung von Spruchpunkt A und B; und als weiterer Eventualantrag, dass der Beschwerde wegen der unterbliebenen Kostenentscheidung Folge gegeben wird. Hierfür gibt es drei Zusatzpunkte.

5. Kostenverzeichnis (2 Punkte)

Im Strafrechtshilfeverfahren kommt in der Praxis immer ein Streitwert von CHF 20'000.- zur Anwendung. Da sich über die Schwere der Rechtshilfedelikte aber nichts Näheres aus dem Sachverhalt ergibt, kann auch der Streitwert von CHF 5'000.- für Vergehen verwendet werden.

6. Aufschiebende Wirkung (3 Punkte)

Es ist offensichtlich und auch ständige Rechtsprechung, dass in Rechtshilfefällen betreffend die Ausfolgung von Urkunden die aufschiebende Wirkung gewährt wird, da die Ausfolgung als unwiederbringlicher Nachteil zu qualifizieren ist. Hingegen ist ein (Eventual-)Antrag auf vorsorgliche Massnahmen nicht angebracht, da es hier nur noch um die Unterlagenausfolgung selbst geht und somit keine sonstigen Verfahrensschritte mehr anstehen, welche durch die Gewährung der aufschiebenden Wirkung blockiert werden könnten.

7. Zusatzpunkte und Abzüge

1. Für allfällige weitere, nicht erforderliche, aber sinnvolle bzw. originelle Prüfungsausführungen können Zusatzpunkte gegeben werden. Umgekehrt können für krass falsche Ausführungen bzw. Mängel auch Punkte abgezogen werden. Teilweise ist auf mögliche Zusatzpunkte schon hingewiesen worden.

2. Es ist nicht sinnvoll, die obergerichtlichen Erwägungen betreffend nichtpublierte Entscheidungen zu bekämpfen. Das Argument, dass sich die Beschwerdeführerin nicht darum bemüht hat, die betreffenden Entscheidungen vom Gericht zu erhalten, überzeugt. Falls allerdings argumentiert wird, dass bei einem solchen Vorgehen die Beschwerdefrist faktisch verkürzt wird, kann ein Zusatzpunkt gegeben werden.
3. Ebenso wenig sinnvoll ist es, Ausführungen hinsichtlich des (vermeintlich ungenügenden) Verdachts zu machen, weil der Sachverhalt hierzu keine Anhaltspunkte hergibt. Zudem ist ja auch nicht die ganze Obergerichtsentscheidung wiedergegeben. Auch hierfür können keine Zusatzpunkte gegeben werden.

Gesamtpunktezahl: 50 Punkte (ohne Zusatzpunkte bzw. Abzüge)

C. Benotungsskala

50 – 47 Punkte	sehr gut
46 – 44 Punkte	sehr gut bis gut
43 – 41 Punkte	gut
40 – 37 Punkte	gut bis genügend
36 – 30 Punkte	genügend